

DEUXIÈME PARTIE

DROIT GREC

Gabriele AICHER-HADLER, Das "Urteil" des amtlichen Diateten	57
Arnaldo BISCARDI, Contratto di lavoro e 'misthosis' nella civiltà greca del diritto	75
Chrystalla PHYLAETOU, L'interprétation du concept de liberté politique athénienne	99

Das "Urteil" des amtlichen Diaiteten (*)

von Gabriele AICHER - HADLER
(*Universität Wien*)

In der Erforschung des altgriechischen Rechts zeigt sich in den letzten Jahren verstärkt die Tendenz, alte, seit langem bekannte Quellen in neuem Licht zu sehen. Auf dem weiten Gebiet der griechischen Inschriften wendet man sich wieder den großen alten Texten zu, nachdem die Neufunde nur in sehr beschränktem Maße sachlich neue Erkenntnisse bringen.

Das macht mir Mut, auch einen gut bekannten Text, Aristoteles *Athenaion Politeia* 53, 2f., neuerlich zu betrachten. Unwiderrprochen wurde der Stelle bisher entnommen, daß der "amtliche Diaitet" in Athen seinen Termin mit einem förmlichen Urteilsspruch beendet. Im Rahmen dieses Beitrages versuche ich zu zeigen, daß die Praxis der Gerichtsreden dem entgegensteht : Es gibt keinen vom Diaiteten zu formulierenden Urteilsspruch, sondern lediglich einen *Entscheidungsvermerk* "Schuldspruch" oder "Freispruch".

(*) Vortrag gehalten auf der XLII. Session der SIHDA in Salzburg am 21.9.1988.

Zu diesem Ergebnis werden folgende Überlegungen führen: Nach einer Vorbemerkung zu den athenischen Geschworenengerichten und zur Form ihrer Urteile soll der Ablauf der *Diaita* nach dem Bericht Aristoteles dargestellt werden. Dann werden die verschiedenen Termini für die Entscheidung, die uns in den Gerichtsreden begegnen, untersucht: ἀπόφασις, διαιτᾶν (mit seinen Komposita) und γιγνώσκειν, sowie schließlich der einzige Bericht über das Ende einer *Diaita* in den Gerichtsreden, Dem. 21 (gegen *Meidias*) §§ 84 f.

Die Verhandlung vor den "Laiengerichten" Athens mit für uns unvorstellbaren Zahlen zwischen 201 und 6000 Geschworenen (1), die an einem zeitlich straff geregelten Gerichtstag (2) unmittelbar nach den Reden der Parteien über Schuld oder Nichtschuld abstimmten, bedurfte einer gründlichen Vorbereitung in einem *Vorverfahren*. Dem "rhetorischen" Verfahrensabschnitt vor den Geschworenen wird neuerdings ein "dialektischer" vor dem amtlichen *Diaiteten* oder in Gestalt der *Anakrisis* vor dem Gerichtsmagistrat gegenübergestellt (3). Der

1) Siehe dazu A.R.W. HARRISON, *The Law of Athens* II, Oxford 1971, 47 f. (Belege Anm. 2).

2) Vgl. G. THÜR, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*, Wien 1977, 315f. mit Literatur; absolute Zeitberechnungen zur Bemessung der Rednerzeiten vorgenommen von D.M. MACDOWELL, *The Length of the speeches on the assessment of the penalty in the Athenian court*, in: *The Classical Quarterly* XXXV 1985, 525f.

3) G. THÜR, *Komplexe Prozeßführung*, in: *Symposion* 1971, Wien-Köln 1975, 159; DERS., *Beweisführung* (o. Anm. 2), 156; 313; aufgegriffen von A. MAFFI, *La confessione giudiziaria nel diritto greco*, in: *L'Avveu*, Coll. de l'École française de Rome 88, 1986, 23 f.

amtlichen Diaita als dialektischem Verfahrensabschnitt sei mein Beitrag gewidmet (4).

Die Frage nach der Gestalt des Urteils des Diaiteten berührt die grundsätzliche Frage, ob diese Einrichtung der Vorbereitung der Hauptverhandlung diene oder als Schlichtungsinstanz zur Entlastung der Gerichte führen sollte. Bei meinen Überlegungen gehe ich von der neueren Erkenntnis aus, daß jedenfalls die Geschworenengerichte keine Urteilsprüche formulieren; dort wird nur das Ergebnis der Abstimmung verkündet, das je nach Verhältnis der "Ja"- oder "Nein"-Psephoi einen Schuld- oder Freispruch darstellt (5).

Durch ein Gesetz unter Eukleides 403/2 v. Chr. wurde die Kompetenz des amtlichen Diaiteten neu geregelt (6). Fast jeder Prozeß um Vermögen wurde zunächst einem einzelnen erlostem Bürger zugewiesen. Durch das aktive Einbeziehen der gesamten

4) Nach vielen Einzeldarstellungen im letzten Jahrhundert (vgl. dazu die Literatur bei Th. THALHEIM, *Pauly-Wissowa RE* V, 316, διαιτητάι) wird die amtliche Diaita in allen Gesamtdarstellungen des attischen Prozeßrechts behandelt: J.H. LIPSIUS, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren* I-III Leipzig 1905-15 (= AR), 220 ff.; A. STEINWENTER, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Recht (= Streitbeendigung)*, München Ndr. 1971, 63 ff.; U.E. PAOLI, *Studi sul Processo Attico*, Padua 1933, 91 f.; R.J. BONNER - G. SMITH, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle* II 1938, 97 ff.; A.R.W. HARRISON, *The Law of Athens* II (o. Anm. 1), 66 ff. Die einzige längere Einzeldarstellung unseres Jahrhunderts stammt m.W. von H.C. HARRELL, *Public Arbitration in Athenian Law*, The University of Missouri Studies XI 1936.

5) G. THÜR, *Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht der griechischen Poleis: Formen des Urteils*, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Sdbd Ius Commune* 1987, 468 f.

6) J.H. LIPSIUS, AR (o. Anm. 4), 220 (Anm. 2); A. STEINWENTER, *Streitbeendigung* (o. Anm. 4), 60 f.

männlichen Bürgerschaft waren die gewöhnlich nicht rechtlich gebildeten Bürger durchaus mit dem "Prozessieren" vertraut: "Man" war auf jeder Seite des Prozesses im Einsatz, sei es als Richter oder Partei oder auch nur als Zuschauer. Prozesse waren ein Teil des Alltagsgeschehens. Man machte sich in Komödien darüber lustig (7), Theophrast zeigt die Merkmale seiner "Charaktere" in rund einem Drittel seiner Beschreibungen auch anhand deren Verhalten vor oder bei Gericht (8).

HARRELL (9) schildert in der einzigen Monographie zu unserem Thema (1936) den verstärkten Einsatz des amtlichen Diaiteten nicht nur als "ready, informal, convenient and cheaper way of settling disputes than going before a jury court", sondern eben als Entlastung der überlaufenen Geschworenengerichte (10) in Anbetracht der großen Zahl von Geschworenen, die entlohnt werden mußten. Hinter diesem Erklärungsversuch steht deutlich die Idee, der amtliche Diaitet sei ein *echter Schiedsrichter* gewesen, eine Entscheidungsinstanz vor dem Geschworenengericht. Aus dieser Idee wird auch der ganze weitere Verlauf des Verfahrens erklärt. Sie scheint durch den identischen Ausdruck "*Diaitetes*" für den von den Parteien einvernehmlich bestellten privaten Schiedsrichter und von Aristoteles' Beschreibung in der *Athenaion Politeia* 53,2 gestützt zu sein. Entsprechend dieser Beschreibung wird die amtliche Diaita wie folgt dargestellt :

7) Z.B. Aristophanes, *Die Wolken*, 207f : Ein Schüler des Sokrates zeigt Strepsiades eine Landkarte von Athen, worauf dieser erwidert : "Was sagst Du? Ich kann es nicht glauben, denn Richter seh' ich keine sitzen".

8) Theophrast, *Charaktere* 6,8; 7,7; 11,6; 12,13; 14,3; 17, 8; 24, 4; 29,5.

9) *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 8f.

10) So schon A. STEINWENTER, *Streitbeendigung* (o.Anm. 4), 61.

Alle 59jährigen, der letzte Jahrgang der zum Hoplitendienst Verpflichteten, wurden für ein Jahr in die Liste der amtlichen Diaiteten aufgenommen (11). Die amtliche Diaita war vorgesehen für alle Klagen außer den Monatsklagen und den Erbschaftsdiadikasien, wie man aus Aristoteles in einem negativen Schluß indirekt entnimmt : Er beschreibt in *AP* 52,2 die Auslosung von fünf *Eisagogeis* (Einleitungsbeamten), in deren Zuständigkeitsbereich die Monatsklagen fallen (12). Diese und alle sonstigen später einzeln aufgezählten Klagen lagen somit außerhalb der Zuständigkeit der "Vierzigmänner" (13). Es blieb also die große Masse der Vermögensstreitigkeiten übrig. Die Klage kam, wenn sie einen Streitwert von 10 Drachmen überstieg, über die "Vierzigmänner" (14) an den im Einzelfall zugelosten Diaiteten. Dieser hatte sodann einen Vergleichsversuch vorzunehmen (15); wenn ihm das nicht gelang, so "entschied" er (ἐὰν μὴ δύνωνται διαλύσαι γιγνώσκουσι). Dieses γιγνώσκειν — *Apophasis* in den Reden — wird als

11) Aristoteles, *AP* 53,4 : vgl. dazu etwa G. BUSOLT - H. SWOBODA, *Griechische Staatskunde*, München 1926, 1111.

12) Bis zu einem Streitwert von 10 Drachmen entscheiden sie selbst, Klagen mit einem Streitwert über 10 Drachmen leiten sie an das Gericht weiter. Vgl. dazu etwa A. STEINWENTER, *Streitbeendigung* (o. Anm. 4), 63 (Anm. 1 irrtümlich mit *AP* 53,2 statt 52,2 belegt).

13) Eine gute Zusammenstellung der einzelnen Klagen aus den Reden bietet H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 36ff.; s. auch R.J. BONNER - G. SMITH, *Administration* (o. Anm. 4), 115f.

14) Die "Vierzig" bzw. "eine andere überweisende Behörde" G. BUSOLT - H. SWOBODA, *Griech. Staatskunde* (o. Anm. 11), 1113.

15) J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm. 4), 228; A. STEINWENTER, *Streitbeendigung* (o. Anm. 4), 63 ("dieser hatte die Anakrisis vorzunehmen, wenn der obligatorische Vergleichsversuch mißlang" - mißverständlich, da die Anakrisis des Beamten von der Diaita des amtlichen Schiedsrichters zu trennen ist); H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 8.

"Urteil" nach Prüfung der Beweismittel beider Parteien (16) gesehen, das am Tag der κυρία verkündet wurde. Das Urteil müsse "schriftlich abgefaßt werden" (17), "vermutlich schrieb der Diaitet es im Vorhinein und las es laut von der Schreibtischplatte vor den Parteien ab" (18). Diese Vorstellung führte bis heute zu Mutmaßungen über die Frage "Wer schreibt das Urteil des Diaiteten?", was etwa in letzter Zeit E. RUSCHENBUSCH bewogen hat darzulegen, daß eigentlich alle Diaiteten Schreibkenntnisse haben mußten und auch hatten (19).

Seine "Rechtskraft" erhalte das Urteil durch die "Einreichung beim Gerichtsvorstand" (20) bis zum Abend desselben Tages. Unmittelbar nach der "Urteilsverkündung" haben die Parteien zu erklären, ob sie sich dabei "beruhigen", besser wohl wörtlich "dabei bleiben" wollen (ἐμμένειν τῇ διαίτη) oder vor den Gerichtshof gehen wollen (ἐφιέναι εἰς τὸ δικαστήριον), womit die öffentliche Diaita beseitigt und der Prozeß vor dem Geschworenengericht verhandelt wird (21).

Die ältere Meinung, die *Ephesis* sei eine Appellation an eine höhere Instanz und das Verfahren vor dem Geschworenen-

16) J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm. 4), 228ff.

17) J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm. 4), 230; G. BUSOLT - H. SWOBODA, *Griech. Staatskunde* (o. Anm. 11), 1112 (Anm 7 : die Belegstelle bezieht sich allerdings nur auf den Termin zur Verkündung, nicht aber auf ein schriftliches Urteil).

18) H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 32.

19) *Drei Beiträge zur öffentlichen Diaita in Athen*, in : *Symposion* 1982, Valencia 1985, 38f.

20) Die Vierzigmänner und nicht die Archonten : J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm. 4), 230 (Anm. 41); H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 31 : es werde zugleich mit den Beweismitteln in den *Echinoi* eingereicht.

21) H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 34.

gericht eine wahre Devolution (22), wurde schon von A. STEINWENTER (1925) widerlegt (23). Doch zieht er hieraus keine Konsequenz für den "Urteilscharakter" des Schiedsspruchs. Auch für ihn ist die *Apophasis* des Diaiteten ein Schiedsspruch, der jedoch von jeder Partei beiseitegeschoben werden konnte, indem sie sich an die einzige Entscheidungsinstanz, das Dikasterion, wandte.

Dieses Ergebnis scheint zwar im Einklang mit Aristoteles' Schilderung zu stehen, ist aber nur scheinbar schlüssig. Die Idee der Entlastung der Volksgerichte entspricht zwar fiskalischen Gesichtspunkten, aber schon von den Autoren wird teilweise eingeräumt, daß dies nicht zutreffend war : Die meisten Verfahren seien vor dem Geschworenengericht fortgesetzt worden, nur in wenigen Fällen sei es beim Schiedsspruch geblieben (24).

Schwerer wiegen zwei bisher noch nicht gemachte Beobachtungen (25) : Warum war das "Urteil" des amtlichen Diaiteten bei der Tendenz der Redner, sich selbst in ein gutes Licht zu setzen und den Gegner abzuwerten, kein Thema ihrer Argumentation ? Man erwartet geschildert zu bekommen, was für ein integrier Mann der amtliche Diaitet war, der doch auch für

22) So J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm.4), 230; R.J. BONNER - G. SMITH, *Administration* (o. Anm. 4), 232ff.; H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 34f.

23) *Streitbeendigung* (o. Anm. 4), 72f (oft mit merkwürdigen "Parallelen" im geltenden Recht erhärtet).

24) H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 35.

25) H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 36f : Bei der Auflistung der Prozeßreden mit offenbar vorangegangener amtlicher Diaita umfaßt die Liste zwei "Klassen" von Fällen : a) solche mit irgendeiner Erwähnung der Diaita; b) solche ohne ausdrückliche Erwähnung, wo sie aber doch vorangegangen sein mußte.

die Sache des Sprechers entschieden habe. Weiters erwartet man ein Verlesen des "Urteils", das nach Aristoteles' Bericht den *Echinoi*, den Tongefäßen, die das Beweismaterial enthalten, angehängt war. Doch nichts davon findet man in den Reden. Nach all dem konnte die *Gnosis* oder *Apophasis* des Diaiteten also weder die allgemein angenommene Bedeutung im Prozeß noch — und darum geht es hier in erster Linie — die⁷⁶ Gestalt eines vom amtlichen Diaiteten formulierten Schiedsspruches gehabt haben.

Die Sprecher erwähnen die amtliche *Diaita* regelmäßig nicht etwa deshalb, um auf die Entscheidung des Diaiteten Bezug zu nehmen, sondern um das unredliche Verhalten des Gegners während des auf diesen Prozeß bezogenen oder eines anderen Vorverfahrens bloßzustellen. Im folgenden soll versucht werden, aus den dabei verwendeten Termini Schlüsse auf die Gestalt der vom Diaiteten gefällten Entscheidungen zu ziehen.

Am meisten Erfolg versprechen die Ausdrücke ἀπόφασις und ἀποφαίνεσθαι : Das Substantiv wird im übertragenen Sinn mit "Urteil" übersetzt, das Verb mit "aufzeigen, darlegen" o.ä. Im Zusammenhang mit Urteilen von *Dikasterien* werden die Ausdrücke nie gebraucht, sondern ausschließlich in Verbindung mit der *Diaita* (auch des kompromissarischen Schiedsrichters : Dem. 33,21.34).

In drei Reden spricht man von ἀπόφασις bzw. ἀποφαίνεσθαι des amtlichen Schiedsrichters, ohne daß die Vorgänge näher erklärt würden :

1.) In Dem. 47, dem Pseudomartyrieprozeß gegen Euergos und Mnesibulos — dem als solchen keine amtliche Diaita vorausging, sondern eine Anakrisis vor dem Archonten (26) —, bezieht sich der Sprecher auf die vorangegangenen Verfahren gegen Theophemos und dessen Verzögerungstaktik vor der "Spruchreife" (§ 45 : ἐπειδὴ ἡ ἀπόφασις ἦν τῆς διαίτης, ὁ μὲν θεόφημος παραγράφητο καὶ ὑπώμνυτο ...).

2.) In Dem. 54, der Rede Aristons gegen Konon wegen Körperverletzung, schildert Ariston ebenfalls Verzögerungsversuche Konons und dessen Söhne am Tag der κυρία (§ 27) : "Sie erließen zur Verschleppung und um die Versiegelung der Echinoi zu verhindern eine *Proklesis*, sie seien bereit, Sklaven über den Raufhandel herauszugeben...", was sie, wie Ariston betont, nur taten, da die *Apophasis* bevorstand.

Wieder wird ἀποφαίνεσθαι offenbar bewußt neutral gebraucht, einfach um den bevorstehenden *Abschluß* der amtlichen Diaita zu beschreiben, vor allem aber ohne der nachfolgenden Entscheidung Bedeutung zu geben, gegen die eine *Ephesis* erhoben worden war.

3.) Erst eine weitere Rede, Dem. 21,85, bringt genauere Hinweise, wem der Diaitet die Entscheidung darlegte; auf sie soll später noch genauer eingegangen werden.

Wenden wir uns dem nächsten Terminus zu : "Stattgeben" oder "abweisen" ("Freispruch" oder "Verurteilung") bei der amtlichen Diaita wird mit Komposita des Verbs διαιτᾶν

26) Vgl. dazu G. SORITZ-HADLER, *Ein Echinos aus einer Anakrisis*, in: *FS KRÄNZLEIN*, Graz 1986, 103 ff.

dargestellt: ἀποδιδαιτᾶν "jemanden freisprechen, als Diaitet zu jemandes Gunsten entscheiden" und καταδιδαιτᾶν "als Diaitet gegen jemanden entscheiden" (27). In insgesamt nur acht (!) Gerichtsreden finden ἀπο- oder καταδιδαιτᾶν Erwähnung (28). Völlig neutral in Lys. 25, 16, ohne Bezugnahme auf irgendein konkretes Verfahren, unbeachtlich ist auch Isai. 12, 11.12. Die nähere Betrachtung der restlichen sechs (29) Reden, alle entstammen dem demosthenischen Corpus, zeigt folgenden Befund:

In vier Reden bezieht sich der Sprecher auf den Abschluß der amtlichen Diaita vor dem gerade geführten Prozeß, davon beziehen sich wiederum drei auf ein zuvor ergangenes "Versäumnisurteil". Dies ist deswegen von besonderer Bedeutung, da gegen "Versäumnisurteile" der Einspruch τῆν μὴ οὔσαν ἀντιλαγχάνειν (30) erhoben wird, auch τῆν δίκην

27) Quellenbelege sind erstmals gesammelt bei K. SCHODORF, *Beiträge zur genaueren Kenntnis der attischen Gerichtssprache aus den zehn Rednern*, Würzburg 1905, 39f, der aber einiges übersehen hat, wie z.B. Dem. 27,51 (κατα-) und 40,55 (ἀπο-); J.H. LIPSIUS, *AR* (o.Anm. 4), 230; H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 32 (Anm. 100 : Dem. 49,19; 40,18).

28) Dem. 21, 84 (κατα-). 85 (ἀπο-, κατα-). 92 (κατα-). 93 (ἀπο-). 98 (κατα-, ἀπο-); Dem. 27, 51 (κατα-); Dem. 39, 37 (κατα-); Dem. 40, 17 (ἀπο-). 18 (κατα-). 30 (ἀπο-). 31 (ἀπο-). 43 (ἀπο-). 55 (ἀπο-); Dem. 49,19 (οὐ κατα-, ἀλλ' ἀπο-); Dem. 55, 2 (κατα-). 6 (κατα-). 31 (κατα-). 34 (κατα-); Isai. 12, 11 (κατα-). 12 (ἀπο-); Lys. 25, 16 (κατα-).

29) Dem. 27,51 - ein Grammatikereinschub - ist nicht repräsentativ.

30) Pollux 8, 60; *Lexicon rhetoricum Cantabrigiense* μὴ οὔσα δίκη (Demetrius von Phaleron); A. STEINWENTER, *Streitbeendigung* (o. Anm. 4), 64f.; R.J. BONNER - G. SMITH, *Administration* (o. Anm. 4), 92; zu Versäumnisurteilen des Dikasterions G. STUMPF, *Zwei Gerichtsurteile aus Athen*, in: *Tyche* 2, 1987, 211ff.

ἀντιλαχεῖν (31) oder ἀντίληξις τῆς μὴ οὔσης (32). Wurde dem stattgegeben, so kam es zu einem neuen Verfahren vor einem neuerlich zugelosten Diaiteten (33). Erst die *Ephesis* nach dem Abschluß dieser weiteren Diaita konnte zur jetzigen Verhandlung vor dem Geschworenengericht geführt haben; diese weitere Diaita findet aber keine Erwähnung. Auch in diesen drei Fällen wird also nur der Ablauf des Verfahrens geschildert, auf die Entscheidung in der unmittelbar vorangegangenen amtlichen Diaita kommt es hingegen nicht an.

Kurz zu diesen drei Stellen und einer weiteren :

1.) In Dem. 39,37, der ersten Rede gegen Boiotos wegen des Namens, schildert Mantitheos das in einer amtlichen Diaita ergangene Versäumnisurteil, das gegen Boiotos auf Unterlassung der Namensführung "Mantitheos" erging (Boiotos erhob als ältester, wenn auch illegitimer Sohn des gemeinsamen Vaters Mantias Anspruch auf Führung des großväterlichen Namens). Das Urteil focht Boiotos dann aber unter diesem Namen an.

2.) In Dem. 40, der zweiten Rede gegen Boiotos, bezieht sich Mantitheos auf das Versäumnisurteil wegen der mütterlichen Mitgift (§ 17), welches Boiotos mit dem Einwand, er heiße Mantitheos, abwehrte (§ 18: "... und so beraubt er mich der Mitgift, indem er den Namen bestreitet").

3.) Auch in Dem. 55, der Rede gegen Kallikles, bezieht sich der Sprecher in den §§ 2 und 6 auf ein in dieser Sache gegen

31) J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm. 4), 229; 663 (zu Dem. 55 gegen *Kallikles*); 961.

32) H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 34.

33) A. STEINWENTER, *Streitbeendigung* (o. Anm. 4), 64 f.

ihn zuerst ergangenes Versäumnisurteil wegen eines behaupteten Schadens am Grundstück des Kallikles und in den §§ 31 und 34 auf ein Versäumnisurteil gegen seinen Sklaven Kallaros in eben derselben Sache.

4.) Eine weitere Rede mit einer Erwähnung eines δικάτων des amtlichen Diaiteten im Vorverfahren ist Dem. 49, die Rede Apollodors als Erbe des Pasion gegen Timotheos wegen verschiedener Darlehen, die Pasion direkt an Timotheos oder auf dessen Anweisung an andere ausbezahlt habe. Apollodors Zeuge wegen eines Darlehens an Philipp, Antiphanes, war nicht vor dem amtlichen Diaiteten erschienen, worauf dieser Timotheos "nicht verurteilte, sondern freisprach" (§ 19). Auch diese Bemerkung sagt im Grunde nichts über die schiedsrichterliche Entscheidung, sondern scheint, da Apollodor in weiterer Folge eine Klage wegen verursachten Schadens gegen Antiphanes eingeleitet hatte (34), mehr auf dieses andere Verfahren gemünzt zu sein.

In zwei Reden finden schiedsrichterliche Entscheidungen Erwähnung, die wiederum nicht das gerade geführte Verfahren betreffen.

1.) In Dem. 40, der zweiten Rede gegen Boiotos, spricht Mantitheos von Boiotos' Klage wegen der Mitgift dessen Mutter Plangon (§§ 17, 30, 31). In diesem Verfahren hatte der amtliche Diaitet Mantitheos freigesprochen, worauf Boiotos geschwiegen

34) Vgl. dazu und zu der hier abgewiesenen δίκη λιπομαρτυρίου E. LEISI, *Der Zeuge im Attischen Recht*, Frauenfeld 1908, 49 f ; J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm. 4), 881.

hatte : Darauf dürfe sich Boiotos nun nicht mehr beziehen, was er in den §§ 39, 42, 43, 55 wiederholt. Boiotos hatte offenbar vor Gericht erklärt, er habe in dieser Sache einen kompromissarischen Schiedsrichter, Konon, vorgeschlagen: Mantitheos betont nun, das habe er wohl ganz zu Recht abgelehnt, da Boiotos τοῖς γνωσθεῖσιν ἐνέμεινεν, es bei der Entscheidung habe bleiben lassen, oder (wie ἐμμένειν gerne verstanden wird) "auf die Entscheidung hin geschwiegen hatte"; dieses Verfahren könne nicht neuerlich eröffnet werden.

Das in dieser Rede gebrauchte γιγνώσκειν ist in der Übersetzung "erkennen", d.h. "fällen eines Erkenntnisses" für heutige Juristen wohl der Inbegriff richterlicher Tätigkeit; im attischen Bereich bezeichnet es die Entscheidung jedes Richters (35). Obwohl Aristoteles *AP* 53,2 den Ausdruck verwendet, ist γιγνώσκειν in den Reden als Bezeichnung für die Entscheidung des amtlichen Diaiteten bis auf die Ausnahme in Dem. 40,39 nicht zu finden.

Das Besondere in dieser Rede liegt darin, daß der Sprecher behauptet, die Entscheidung des amtlichen Diaiteten sei durch ἐμμένειν in Rechtskraft erwachsen (36). Hier kommt es — im Unterschied zum bloßen, unverbindlichen Vorverfahren — sehr wohl auf der Inhalt der Entscheidung an : Vielleicht

35) J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm. 4), 232 (Anm. 40); H.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 32 (Anm.99 mit Verweis auf Aristot. *AP* 53,2); Quellenbelege bei K. SCHODORF, *Beiträge* (o. Anm. 27), 41 : Dem. 33,22.23.32, Dem. 36,16.17 und Dem. 52,31 betreffen Entscheidungen gewählter Schiedsrichter, was, da er den amtlichen vom privaten Schiedsrichter nur ungenau trennt, erst bei genauerer Nachprüfung auffällt.

36) J.C. HARRELL, *Public Arbitration* (o. Anm. 4), 35 führt Dem. 40,31 als einzigen Beleg für ἐμμένειν an (was in § 39 wiederholt wird).

gebraucht er deshalb *γίγνώσκειν* ? Doch auch diese Stelle sagt nichts darüber, welche Gestalt die Entscheidung des amtlichen Diaiteten hatte.

2.) Als letztes möchte ich auf Dem. 21, die Rede Demosthenes' in eigener Sache gegen Meidias, zu sprechen kommen, die Demosthenes wegen eines rechtzeitig vorher geschlossenen Vergleichs nie gehalten haben soll (37). In einer nebenbei erzählten Episode berichtet Demosthenes mit aller wünschenswerten Deutlichkeit über den Abschluß einer amtlichen Diaita. Meidias, ein vermöglicher und einflußreicher Athener, hatte Demosthenes, als dieser Chorege war, tätlich beleidigt. Demosthenes hatte eine *Probole* erhoben und einen günstigen Volksbeschuß erwirkt (38), danach die Klage im ordentlichen Rechtsweg eingereicht. In seiner Rede wollte Demosthenes aufzeigen, wie schändlich Meidias sich gegenüber anderen verhalten hatte, etwa Straton gegenüber, einem amtlichen Diaiteten, der ihm und Meidias in einem anderen Verfahren zugelost worden war (Dem. 21, 83ff.). Meidias war am Tag der *Kyria*, dem Abschluß des Vorverfahrens, nicht erschienen. Der Diaitet wartete, bis es Abend wurde, und fällte dann ein Versäumnisurteil gegen Meidias (§ 84). Darauf ging Straton zum Amtssitz der Archonten (39) (§ 85 : *πρὸς τὸ τῶν ἀρχόντων*

37) A. SCHÄFER, *Demosthenes und seine Zeit* II, Leipzig 1886, Ndr. Hildesheim 1966, 108 ff.; IV, 1887, Ndr. Hildesheim 1967, 58ff.

38) Zur *Probole* allgemein und auch im Fall der *Midiana* vgl. J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm. 4), 211 f.; M.H. HANSEN, *Die athenische Volksversammlung im Zeitalter Demosthenes'*, *Xenia* 13, Konstanz 1984, 115.

39) J.H. LIPSIUS, *AR* (o. Anm. 4), 68 Anm. 61 : Damit sei nicht das Thesmotheteion, sondern das Amtshaus der Vierzigmänner gemeint.

οἴκημα) und ließ dort offenbar die ordnungsgemäße Erledigung des Falles vermerken. Als er und die Archonten das Haus verließen, kam Meidias und versuchte sie zu bestechen : Straton sollte statt der Verurteilung einen Freispruch anzeigen — ἦν κατεδεδιητήκει, ταύτην ἀποδεδιητημένην ἀποφαίνειν — und "die Archonten" (40) sollten das Register umschreiben (§ 85 : καὶ τοὺς ἄρχοντας μεταγράφειν).

Meidias verlangte von Straton offenbar etwas praktisch ohne weiteres Durchführbares : Eine Entscheidung zu Lasten Demosthenes' wäre durch eine einfache Änderung im Register möglich gewesen. Obwohl es sich hiebei um ein Versäumnisurteil handelte, ist eine Schlußfolgerung auf kontradiktorische Urteile nicht ausgeschlossen. Straton hatte mehrere Sitzungen der Diaita durchgeführt, in denen beide Parteien ihre Beweismittel vorgelegt hatten; erst zum letzten Termin war Meidias nicht mehr erschienen. Der Diaitet wäre aber in der Lage gewesen, einen Urteilsspruch mit ausführlicher Begründung zu formulieren, wenn dies der übliche Abschluß seiner Tätigkeit gewesen wäre. Die Möglichkeit, ein Versäumnisurteil gegen Meidias durch bloßes Umschreiben in eine Entscheidung gegen den bis zuletzt anwesenden Demosthenes zu verwandeln, zeigt, wie wenig "materielle Wahrheitsfindung" die Gestalt des Diaitetenurteils prägte. Für die abwesende Partei war es wohl in gleicher Weise wie für die anwesende bedeutungslos, wie die Entscheidung ausfiel. Sie konnte es entweder bei dem Ergebnis des

40) J.H. LIPSIUS, AR (o. Anm. 4), 230 Anm. 41 : damit seien die Verzigmänner und nicht die Archonten gemeint.

Vorverfahrens bewenden lassen oder τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαγχάνειν, wenn ihr Fernbleiben begründet war.

Der Schuld- oder Freispruch des amtlichen Diaiteten konnte deshalb nichts anderes gewesen sein als ein schlichtes "Ja" oder "Nein" zu der vom Kläger eingereichten Klageschrift. Da auch das Dikasterion in derselben Art entscheidet, wenn auch durch geheime Abstimmung der Geschworenen und endgültig, wird das Ergebnis niemanden verwundern. Dies folgt aus den Termini ἀπο- und καταδαιτᾶν — parallel dazu ist das ἀπο- und καταψηφίζεσθαι des Dikasterions zu verstehen — im Zusammenhang mit ἀποφαίνεσθαι : Aus Dem. 21,85 ergibt sich, daß der amtliche Diaitet damit nicht den *Parteien* seinen Spruch *verkündet*, sondern den für die Gerichtsbarkeit zuständigen *Amtsträgern* die ordnungsgemäße Beendigung seiner Aufgabe *anzeigt*. Ähnlich wird *Apophasis* gebraucht, wenn jemand den Beamten sein Vermögen bekanntgibt (Dem. 42,1.17.18).

Die untersuchten Reden haben gezeigt, daß die amtliche Diaita in erster Linie der "dialektische Verfahrensabschnitt" des attischen Prozesses war. In diesem Verfahrensabschnitt wurden die Prozeßstandpunkte der Parteien abgeklärt, auf förmliche Fragen mußte geantwortet werden (Antwortzwang, *Erotesis*), es bestand die Möglichkeit zur Abgabe von förmlichen Erklärungen (*Proklesis*) (41). Der amtliche Diaitet führte gelegentlich eine aktive Beweisaufnahme durch und ergriff auch selbst die

41) G. THÜR, *Beweisführung* (o. Anm. 2), 316 mit Literatur.

Frageninitiative (Dem. 27,50) (42). Bereits die gründliche Vorbereitung der Hauptverhandlung konnte dazu führen, daß diese letztlich nicht mehr nötig war, da die Parteien ihre Chancen richtig einschätzten. Hierin dürfte das von Aristoteles herausgestellte διαλύειν liegen. Der Diaitet formulierte also kein schriftliches Urteil — wie der *Athenaion Politeia* zu Unrecht entnommen wurde —, sondern schloß das Verfahren mit dem Zusatz "schuldig" oder "nicht schuldig" ab, ohne diese Entscheidung zu begründen. Die bei einer *Ephesis* den *Echinoi* angehängte "Gnosis" war ein unverbindlicher Erledigungsvermerk, Urteilscharakter bekam dieser Vermerk nur durch ein ἐμμένειν der Parteien.

42) Vgl. dazu F. LÄMMLI, *Das attische Prozeßverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede*, Paderborn 1938, 88 (Anm. 1).